



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 8. Dezember 2021

Geschäftsnummer: 2021.SIDAJV.329

Amt für Justizvollzug (AJV); Einrichtungskredit Justizvollzugsanstalt Witzwil

Verpflichtungskredit 2022 - 2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1. Gegenstand

Das bestehende Mobiliar in den Gebäuden der Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil hat das Ende des Lebenszyklus erreicht und muss ersetzt werden. Der erforderliche Einrichtungskredit wird hiermit durch die SID dem Grossen Rat zum Entscheid vorgelegt. Die Ausgaben stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem laufenden Instandsetzungsprojekt der JVA Witzwil und werden daher in einem separaten Kredit beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 372 Abs. 1, Art. 377, Art. 378 und Art. 380 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 5 Abs. 1 Bst. e des Dekrets vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD; BSG 152.010)
- Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Art. 8 und Art. 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1)
- Art. 10 der Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und Art. 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139, 141, 145, 148, 151 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)
- Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 4 und 5 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und einmalige Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Einmalige Ausgaben 2022 – 2023

Zu bewilligender Kredit inkl. MWST und Reserven	CHF	2'100'000
davon <i>Investitionsrechnung (IR)</i>	CHF	115'000
Voraussichtliche Ausgaben Rechnungsjahr 2022 (1. Etappe)	CHF	1'100'000
Voraussichtliche Ausgaben Rechnungsjahr 2023 (2. Etappe)	CHF	1'000'000

In der Kreditsumme sind Reserven in der Höhe von rund 5% enthalten.

Preisstand Juni 2021, Landesindex der Konsumentenpreise, 101,1 Punkte (Dezember 2020 = 100).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit 2022 - 2023 (Objektkredit)

Produktgruppe: 06.06.9120 Justizvollzug
Konto: 311000 Büromöbel + -geräte
311100 Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
506100 Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023 der Produktgruppe «06.06.9120 Justizvollzug» eingestellt.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditbetrag von CHF 2'100'000 (inkl. Reserve) umfasst:

- werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	115'000
---	-----	---------

Die Nutzungsdauern der Anlageklassen «211001101 - Büro- und Geschäftsmobiliar» und «211099101 - Sonstige Einrichtungen» beträgt 10 Jahre, diejenige der Anlageklassen «211002101 - Werkstatteinrichtungen» und «211003101 - Lagereinrichtungen» 15 Jahre. Der jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt somit zwischen CHF 7'667 und CHF 11'500.

Die zu ersetzenden Anlagen sind bereits abgeschrieben, es fällt somit kein ausserordentlicher Abschreibungsaufwand an.

7. Folgekosten

Keine.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 8. Dezember 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	29. Dezember 2021
------------------------------	-------------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	29. März 2022
---	---------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	28. April 2022
---	----------------